



**Datenschutzinformation nach
Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Personalausweis -**

Die Stadtverwaltung der Bergringstadt Teterow nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten sowohl elektronisch als auch in Papierform stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und den weiteren bundes- und landesspezifischen Datenschutzbestimmungen.

Kontaktdaten des Verantwortlichen	zuständiger Fachbereich
Bergringstadt Teterow Der Bürgermeister Marktplatz 1-3 17166 Teterow Tel.:03996 – 127812 Fax: 03996 – 127865 E-Mail: info@teterow.de	Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Frau Juckel Tel.: 03996 – 127818 E-Mail: buergerbuero@teterow.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
Bergringstadt Teterow Der Datenschutzbeauftragte Marktplatz 1-3 17166 Teterow Tel.: 03996-12780 E-Mail: datenschutzbeauftragter@teterow.de	

Vorbemerkung

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen. Die Ausweispflicht erfüllt auch, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 Passgesetz besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht.

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Personalausweisbehörde verarbeitet gemäß § 24 Abs. 1 Personalausweisgesetz personenbezogene Daten der ausweispflichtigen Person und speichert diese im Ausweisregister zum Zwecke der Ausstellung der Ausweise, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Ausweisinhabers und zur Durchführung des Personalausweisgesetzes. Die Personalausweisbehörde verarbeitet das Lichtbild sowie auf Antrag die Fingerabdrücke der betroffenen Person. Diese Daten werden bei der ausweispflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokuments sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments verarbeitet. Die Verarbeitung der Fingerab-

drücke sowie der in § 5 Abs. 5 Personalausweisgesetz genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Ausweises. Im Übrigen gilt Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung), Abs. 2 (spezifische datenschutzrechtliche Bestimmungen) und Abs. 3 Buchst. b (Festlegung der Rechtsgrundlagen) sowie Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g DSGVO (Datenerhebung aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses).

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten im Ausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Personalausweisbehörde bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre. Die bei der Personalausweisbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Personalausweises an die antragstellende Person zu löschen.

Im Personalausweisrecht gelten folgende weitere Regelungen:

- Personenbezogene Daten beim Sperrnotruf sind 1 Jahr nach ihrer Erhebung zu löschen.
- Beim Sperrlistenbetreiber sind Sperrschlüssel und Sperrsumme 10 Jahre nach deren Eintragung aus der Referenzliste zu löschen.
- Aktualisierungen der Sperrliste werden gespeichert, damit eine Sperrung oder Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises nachgewiesen werden kann. Sie werden 10 Jahre nach ihrer Speicherung gelöscht.
- Ein allgemeines Sperrmerkmal wird 10 Jahre aus der Sperrliste gelöscht, nachdem der Sperrschlüssel beim Sperrlistenbetreiber gespeichert worden ist, oder wenn die Personalausweisbehörde eine Entsperrung vorgenommen hat.
- Der Ausweishersteller speichert die Daten, die im Rahmen des Produktionsverfahrens erlangt oder erzeugt worden sind und der antragstellenden Person zugeordnet werden können, höchstens so lange, bis der Sperrlistenbetreiber den Empfang der Sperrsumme und des Sperrschlüssels und die Personalausweisbehörde den Eingang des Sperrkennworts bestätigt haben. Im Übrigen sind die Daten sicher zu löschen. Der Ausweishersteller führt zur Vermeidung von Doppelungen eine Liste mit Sperrsummen von hergestellten Personalausweisen. Die Sperrsummen in dieser Liste sind 10 Jahre nach ihrer Eintragung zu löschen.

Empfänger von Daten

Für die Datenverarbeitung nutzen wir IT-Verfahren, die eigenständig vor Ort oder in unserem Auftrag zweck- und weisungsgebunden durch einen deutschen Dienstleister innerhalb der EU betrieben werden (Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO).

Personenbezogene Daten des Ausweisinhabers werden an den Ausweishersteller zum Zweck der Ausweisherstellung übermittelt. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Ausweis oder mit Hilfe des Ausweises dürfen ausschließlich erfolgen durch Behörden, die zur Identitätsfeststellung berechtigt sind sowie durch andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben und Berechtigungen. Die Personalausweisbehörde darf nach Maßgabe des Personalausweisgesetzes an andere öffentliche Stellen aus dem Ausweisregister Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung in der Zuständigkeit des Empfängers liegender Aufgaben erforderlich ist.

Nach § 18 Personalausweisgesetz kann der Personalausweisinhaber, der mindestens 16 Jahre alt ist, seinen Personalausweis dazu verwenden, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen.

Betroffenenrechte

Gemäß Artikel 15 DS-GVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten. Des Weiteren haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Bei Datenschutzverstößen besteht ein Beschwerderecht beim

Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern,

Werderstraße 74 a,
19055 Schwerin
Postanschrift:
Schloss Schwerin
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
Telefon: +49 385 59494 0
E-Mail: info@datenschutz-mv.de